

## Werbungsvorschlag

→ Vorschlag zur Werbung

**Widerstandshandlung, demonstrative**

- Auftreten, demonstrativ-provokatives

## Wiedereingliederung

Prozeß der Erziehung und Kontrolle der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, Begnadigten und Amnestierten mit dem Ziel, durch differenzierte staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen, vor allem durch Sicherung ihrer Eingliederung in den Arbeitsprozeß und der wohnungsmäßigen Unterbringung und Förderung ihres Willens, künftig die Rechtsvorschriften der DDR und die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten sowie unter aktiver Mitwirkung der Straffentlassenen → Rückfallkriminalität weitgehendst vorzubeugen. Die V. ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat. Die Abteilungen Innere Angelegenheiten haben die differenzierte Vorbereitung der V. zu sichern und Maßnahmen der Erziehung und Kontrolle in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, gesellschaftlichen Kräften (ehrenamtliche Mitarbeiter, Fachkräfte) sowie anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen. Die V. Straffentlassener, bei denen besondere Sicherheitsinteressen vorliegen, z. B. eine ablehnende oder feindliche Grundeinstellung, Anträge auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR oder rechtswidrige Ersuchen auf Übersiedlung, haben die Organe für Inneres mit der Kreisdienststelle des MfS und der DVP abzustimmen.

Im politisch-operativen Zusammenwirken ist durch das MfS vor allem zu sichern, daß

- . der Prozeß der Wiedereingliederung nicht durch feindliche Aktivitäten gestört wird und die entlassenen Straffgefangenen vom Gegner nicht subversiv genutzt werden können;
- . alle an der Wiedereingliederung beteiligten Organe, Einrichtungen und Kräfte ihre Verantwortung entsprechend den Sicherheitsanforderungen erfüllen;
- . Konzentrationen von Straffentlassenen nicht zugelassen werden;